



**SATZUNG**  
**zur 6. Änderung der**  
**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren**  
**für die Abwasserbeseitigung**  
**der Stadt Elmshorn**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6, 8, 9, 9a, 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 564), § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), § 44 Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG), in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) und § 16 der Abwassersatzung für die Stadt Elmshorn in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 01.12.2022 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Elmshorn in der Fassung vom 15.12.2015, zuletzt geändert am 14.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende neue Fassung:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6, 8, 9, 9a, 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 564), § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), § 44 Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG), in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) und § 16 der Abwassersatzung für die Stadt Elmshorn in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 01.12.2022 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

2. § 10 erhält folgende neue Fassung:

Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen Abwassereinrichtungen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.

Sie dienen

- a) zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen sowie
- b) zur Deckung der Kosten und Aufwendungen für das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers bzw. in Kleinkläranlagen gesammelten Abwasser-/Schlammgemisches sowie für die Abnahme und Reinigung aller Abwässer durch den Abwasserzweckverband Südholstein.

Zu diesen Kosten gehört auch die Abgabe nach dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung.



3. § 11 a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Als Abwassermenge gilt

a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungs- und Regenwassernutzungsanlagen zugeführte und durch einen Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 und 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge, bei eigenen Versorgungsanlagen gilt die von eingebauten Wasserzähler angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Stadt aufgrund der Pumpenleistungen oder sonst wie bekannter Verbrauchszahlen festgesetzt wird. Lässt die oder der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres der drei vorangegangenen Kalenderjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen geschätzt. Liegen keine Verbrauchswerte vor, werden in der Regel jeweils 40 cbm je Person/Jahr angerechnet.

4. Als § 11 a Abs. 2a wird neu eingefügt:

(2a) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Für die Ermittlung der Wassermenge sind die in Abs. 2 genannten Regelungen zu beachten.

5. § 11 a Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,55 € je Kubikmeter Abwasser.

6. § 11 a Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

(9) Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt

a) für Kleinkläranlagen

- je Anfahrt: 89,25 Euro

- je m<sup>3</sup> abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage: 18,27 Euro

b) für Sammelgruben

- je Anfahrt: 89,25 Euro

- je m<sup>3</sup> abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage: 6,73 Euro.

In der Gebühr je m<sup>3</sup> abgefahrene Menge sind neben der Gebühr für das beauftragte Unternehmen die Einleitgebühren des Abwasserzweckverbandes Südholstein enthalten.



Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr

- a) Für Kleinkläranlagen: 32,96 €
- b) Für Sammelgruben: 83,06 €

erhoben. Die Grundgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung bemisst sich nach der Anzahl der Kleinkläranlagen/Sammelgruben. Für eine außerhalb der Regelentleerung oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen durchgeführte Sonderabholung (Notabfuhr) sowie für eine von der Grundstückseigentümerin/von dem Grundstückseigentümer verursachte Fehlfahrt wird eine Zusatzgebühr fällig. Sie beträgt für jede Entleerung zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren für die Regelentleerung 190,40 €.

7. § 11 b Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Die oder der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung hin binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat die oder der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Stadt mitzuteilen. Die neue oder geänderte Berechnungsgrundlage wird wirksam nach den Regelungen des § 12 Abs. 1.

8. § 12 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurde und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

(2) Die Gebührenpflicht für die dezentrale Abwasserbeseitigung für Schmutzwasser entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der betriebsfertigen Herstellung der Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage und der Einleitung der Abwässer in diese folgt.

Sie endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem die Anlage fachgerecht entsprechend der Bestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Elmshorn außer Betrieb genommen wird.

9. § 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Bei Eigentumswechsel wird die neue Gebührenschildnerin oder der neue Gebührenschildner vom Beginn des Kalendermonats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebühreuzahlung herangezogen, wenn die bisherige Gebührenschildnerin oder der bisherige Gebührenschildner der Stadt den Eigentumswechsel nachweist.

10. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Schmutzwassergebühr für die Benutzung der zentralen Abwasseranlage nach § 11a wird zusammen mit der Jahresrechnung der Stadtwerke Elmshorn im Auftrag der Stadt Elmshorn unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlung erhoben. Die Gebühr und die Vorauszahlungen sind zu den aufgeführten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr. Diese wird anhand der Jahresabrechnung des Vorjahres ermittelt. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so wird die Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung festgesetzt.



11. § 14 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Der Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühren (§ 11 b) ist das Kalenderjahr. Der festsetzbare Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres oder nach Ende der Gebührenpflicht.

Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Niederschlagswassergebühren können gemeinsam mit dem Bescheid über Grundbesitzabgaben erhoben werden.

Auf die Gebühr werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr gefordert. Die Vorauszahlungen sind in vier Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig.

Die Vorauszahlung kann auf Antrag in einem Betrag, fällig zum 01. Juli des laufenden Jahres, geleistet werden.

Maßgebend für die Ermittlung der Vorauszahlung ist die Berechnungsgrundlage nach § 11 b aufgrund der bestehenden Verhältnisse zum 31.12. des vorausgegangenen Kalenderjahres.

Ändert sich die Berechnungsgrundlage unterjährig (§ 11 b), so erfolgt die Änderung der Vorauszahlung entsprechend zu den noch folgenden Fälligkeitsterminen.

Beginnt die Gebührenpflicht nach § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 2 unterjährig, so werden anteilig Vorauszahlungen erhoben. Die Fälligkeit richtet sich nach den in diesem Absatz getroffenen Regelungen für die Vorauszahlungen entsprechend.

12. § 14 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Auf die Schmutzwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung nach § 11a Abs. 9 werden jährlich Vorauszahlungen in einem Vorauszahlungsbescheid anhand der Vorjahreswerte erhoben. Die Vorauszahlungen sind in vier Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig. In Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 2 auf Antrag die Festsetzung der Vorauszahlung in monatlichen Teilbeträgen erfolgen. Die Festsetzung der Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres nachträglich anhand der abgefahrenen Menge sowie der Anzahl der Abfahren unter Verrechnung der geleisteten Vorauszahlungen. Bei Außerbetriebnahme erfolgt die abschließende Festsetzung der Gebühren unterjährig. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

13. § 18 erhält folgende neue Fassung:

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung für die Stadt Elmshorn tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

## **Artikel II**

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung für die Stadt Elmshorn tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 15.12.2022

gez.

Hatje  
Bürgermeister